

Die Rolle der Grosseltern eines unter Vormundschaft stehenden Kindes einer minderjährigen Mutter

Aus der Beratungspraxis der VSAV

von Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Institut für angewandtes Sozialrecht, Ligerz

Die Eltern einer minderjährigen Mutter sind Inhaber der elterlichen Sorge über die Mutter, damit aber nicht auch über ihr Enkelkind. Entweder überträgt die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge über das Kind einer minderjährigen Mutter dem Vater, was dessen Mündigkeit und Erziehungseignung bedingt, oder das Kind wird unter Vormundschaft gestellt. Dabei steht es der Vormundschaftsbehörde frei, entweder eine familienexterne Person, die Grosseltern oder eines der Grosseltern als Vormund einzusetzen, solange damit das Kindeswohl gewahrt bleibt. Lebt das Kind mit seiner minderjährigen Mutter bei deren eigenen Eltern, haben diese Grosseltern gegenüber ihrem Enkel die Stellung von Pflegeeltern (Art. 300 ZGB).

Le rôle des grands-parents d'un enfant sous tutelle, né d'une mère mineure

Avis de droit de l'ASTO

Les parents d'une mère mineure sont détenteurs de l'autorité parentale sur la mère, mais pas sur leur petit-enfant. Soit, l'autorité tutélaire attribue au père l'autorité parentale sur l'enfant né d'une mère mineure, pour autant que celui-ci soit majeur et capable d'assumer son éducation, soit l'enfant est placé sous tutelle. Dans cette hypothèse, l'autorité tutélaire a toute liberté de confier la tutelle soit à une personne extérieure à la famille, soit aux grands-parents ou à l'un des grands-parents, en prenant en compte l'intérêt supérieur de l'enfant. Si l'enfant vit avec sa mère auprès de ses grands-parents, ceux-ci ont à son égard le statut de parents nourriciers selon l'art. 300 CCS.

Il ruolo dei nonni nei confronti di un figlio tutelato di madre minorenni.

Dalla prassi dell'ASTU

I genitori di una madre minorenni sono detentori della cura parentale nei confronti della madre, ma non di quella del nipote. Se del caso l'autorità tutoria trasferisce al padre la cura parentale nei confronti del figlio di una madre minorenni se il genitore è maggiorenne ed idoneo all'educazione del figlio, oppure il figlio è sottoposto a tutela. In questo caso l'autorità tutoria è libera di designare quale tutore una persona esterna alla famiglia, i nonni o uno dei nonni, a dipendenza della garanzia della salvaguardia del bene del figlio. Se il figlio vive con la madre minorenni presso i di lei genitori, i nonni hanno la funzione di genitori affiliati del nipote (art. 300 CC).

Sachverhalt

Ich bin eingesetzt als Vormundin eines 6-monatigen Kindes. Die Kindsmutter wird 16½ Jahre alt. Die Kindsmutter (KM) wohnt mit dem Kind bei der Grossmutter des Kindes. KM und Kindvater (KV) leben getrennt, waren (auch wegen des Alters, Art. 94 Abs. 1 ZGB) nie verheiratet. Meine Frage: in welchem Rah-

men ist die KM urteilsfähig, resp. kann sie rechtlich gesehen selbständig Entscheidungen treffen, ohne die Grossmutter des Kindes einbeziehen zu müssen (obwohl die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Kindsmutter bei deren eigenen Mutter beziehungsweise der Grossmutter des Kleinkindes liegt, die KM noch zuhause lebt und noch nicht erwerbstätig ist). Vor allem bezogen auf die Unterzeichnung des Unterhaltsvertrages und der Besuchsrechtsfragen. Ganz konkret gefragt: kann die KM den Unterhaltsvertrag alleine unterzeichnen und kann sie, die KM, alleine «bestimmen»/mitreden, wenn es um die Besuchsrechtsregelung mit dem KV geht?

Erwägungen

1. Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter elterlicher Sorge. Unmündigen steht keine elterliche Sorge zu (Art. 296 ZGB). Das bedeutet im vorliegenden Fall:
 - a. Die minderjährige Kindsmutter steht selbst unter elterlicher Sorge ihrer Eltern.
 - b. Das neugeborene Kind steht nicht unter elterlicher Sorge, weil seine Mutter minderjährig ist und deshalb von Gesetzes wegen keine elterliche Sorge über ihr Kind ausüben kann.
2. Ist die unverheiratete Mutter unmündig, und kann sie deswegen keine elterliche Sorge ausüben, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder sie bestellt dem Kind eine Vormundin, je nach dem, was das Wohl des (neu geborenen) Kindes erfordert (Art. 298 Abs. 2 ZGB). Das bedeutet im vorliegenden Fall:
 - a. Dem Kind der minderjährigen Mutter wurde eine Vormundin bestellt, auf eine Übertragung der elterlichen Sorge an den Vater (der möglicherweise auch noch minderjährig ist?) wurde offensichtlich verzichtet. Damit besteht für das Kind eine Vormundschaft gemäss Art. 368 ZGB.
 - b. Wenn das Kind unter Vormundschaft steht, so hat die Vormundin die Pflicht, für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes das Angemessene anzuordnen (Art. 405 ZGB) und das Kind in allen rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten (Art. 407 ZGB). Dazu gehört unter anderem zu bestimmen, wo sich das Kind aufhält, sowie die Regelung des Unterhalts (Basler Kommentar ZGB I-Affolter N 24 ff. und N 55 zu Art. 405).
 - c. Wenn sich die Vormundin aus guten Gründen dazu entschliesst, das Kind bei dessen minderjährigen Mutter zu belassen, welche bei deren eigenen Mutter lebt, hat diese Grossmutter gegenüber dem neugeborenen Kind ihrer minderjährigen Tochter die Rolle einer Pflegemutter (Art. 300 ZGB; C. Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, § 25.12). Zwischen dem Kleinkind, vertreten durch die Vormundin, und der Grossmutter bedingt dies einen Pflegevertrag (der sich nach kantonalem Recht richtet und je nach dem schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend geschlossen sein kann), und wozu die Pflegemutter eine Pflegekinderbewilligung benötigt

- (Art. 316 ZGB; Art. 3 eidgenössische VO über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption; § 24 Abs. 2 lit. k EG ZGB SZ, SRSZ 210.100). Auch die Unterbringung bei den Grosseltern gilt als «ausserhalb des Elternhauses» gemäss PAVO (vgl. beispielsweise ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 PflegekinderVO Kt. Bern und A. Guler, Pflegekinderbewilligung für den Elternteil ohne elterliche Gewalt?, ZVW 1997 S. 94, 96, sowie Handbuch Pflegekinderwesen Schweiz, 2000, S.155). Allerdings haben die Kantone gemäss Art. 4 Abs. 3 PAVO die Möglichkeit, die Aufnahme verwandter Kinder von der Bewilligungspflicht auszunehmen, was im Kanton SZ, der hier zur Diskussion steht, aber nicht der Fall ist.
- d. Die elterliche Sorge der Grosseltern über die minderjährige Kindsmutter beinhaltet nach dem Gesagten nicht die elterliche Sorge über das Enkelkind. Elterliche Sorge ist immer an das unmittelbare Kindesverhältnis gebunden und ist weder von Gesetzes wegen noch durch behördlichen Beschluss an andere Personen übertragbar als an die Eltern selbst (Basler Kommentar ZGB I-Schwenzer N 9 zu Art. 296). Wenn Grosseltern die umfassende Erziehungsverantwortung für ein Enkelkind anvertraut werden soll, kann dies nur über die Ernennung als Vormund bewerkstelligt werden. Diese Lösung wurde im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gewählt und ist im Allgemeinen auch nur mit grosser Zurückhaltung und nur unter sehr günstigen Verhältnissen in Betracht zu ziehen, weil die Gefahr besteht, dass die Mutter nur erschwert ihre Erziehungsrolle gegenüber ihrem Kind übernehmen kann, wenn die Grosseltern als Pflegeeltern auch die minderjährige Kindsmutter beherbergen und gleichzeitig Vormund des Enkelkindes sind.

3. Ihre Anfrage lässt sich damit wie folgt beantworten:

- a. in welchem Rahmen ist die KM urteilsfähig, resp. kann sie rechtlich gesehen selbständig Entscheidungen treffen, ohne die Grossmutter des Kindes einbeziehen zu müssen?**

Es ist anzunehmen, dass die minderjährige Kindsmutter mit 16^{1/2} Jahren als weitgehend urteilsfähig (Art. 16 ZGB) anzusehen ist, womit sie sich einerseits mit Zustimmung ihrer eigenen Eltern verpflichten (Art. 19 Abs. 1 ZGB) und andererseits in höchstpersönlichen Angelegenheiten (also Rechte, die sich auf ihre eigene Person beziehen wie körperliche Integrität, Gesundheit, Beziehungen etc.) sogar unabhängig vom Einverständnis der Eltern selbständig handeln kann. Dagegen stehen ihr keine Entscheidungsbefugnisse bezüglich ihres eigenen Kindes zu, weil sie keine elterliche Sorge hat (Art. 296 Abs. 2 ZGB).

Ebenso wenig steht aber der Grossmutter als Inhaberin der elterlichen Sorge über die minderjährige Kindsmutter ein Entscheidungsrecht bezüglich des Enkelkindes zu. Sie darf nur im Rahmen von Art. 300 ZGB als Pflegemutter Entscheidungen treffen, soweit dies zur ordentlichen Erfüllung ihres Pflegeauftrages erforderlich ist, und hat sich im Übrigen an die Anordnungen der Vormundin zu halten (Art. 405 und 407 ZGB).

b. Vor allem bezogen auf die Unterzeichnung des Unterhaltsvertrages und der Besuchsrechtsfragen. Ganz konkret gefragt: kann die KM den Unterhaltsvertrag alleine unterzeichnen und kann sie, die KM, alleine «bestimmen»/mitreden, wenn es um die Besuchsrechtsregelung mit dem KV geht?

Der Kindsvater und das Kind haben ein Recht auf persönlichen Verkehr (Art. 273 ZGB; Art. 9 Abs. 3 UN-KRK). Wenn sich das Kind bei Pflegeeltern befindet, gehört die Regelung des persönlichen Verkehrs zu den vertraglichen Abmachungen mit den Pflegeeltern. Die Vormundin hat diese zwischen den Pflegeeltern und dem Kindsvater auszuhandeln. Falls es zu keiner Einigung kommt, muss die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes (Sitz der Vormundschaftsbehörde, Art. 25 Abs. 2 ZGB) entscheiden (Art. 275 ZGB). Solange keine Regelung zum persönlichen Verkehr besteht, kann das Besuchsrecht nicht gegen den Willen der Obhutsberechtigten ausgeübt werden (Art. 275 Abs. 3 ZGB). Diese Bestimmung ist zwingender Natur und bedeutet, dass im vorliegenden Fall, in welchem das Obhutsrecht bei der Vormundin liegt, gegen den Willen der Vormundin kein Besuchsrecht zustande kommen kann, solange die Vormundschaftsbehörde nicht entschieden hat (*C. Hegnauer*, Berner Kommentar, N 9 zu Art. 275 ZGB). Die von der Vormundin zu treffende Regelung muss sich am Kindeswohl orientieren, namentlich auch an seinem Anspruch auf eine gelebte Beziehung mit dem Kindsvater.

Dasselbe gilt für den Unterhaltsvertrag. Das Kind wird diesbezüglich durch seine Vormundin vertreten. Diese hat mit beiden Eltern (welche während ihrer Minderjährigkeit durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln) und mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde eine Unterhaltsregelung zu treffen. Der Unterhaltsbeitrag von Mutter und Vater richtet sich gemäss Art. 285 ZGB nach den Bedürfnissen des Kindes, der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern, dem Vermögen und Einkünften des Kindes und dem Betreuungsanteil der Eltern. Mangels Einigung wäre der Unterhaltsbeitrag durch gerichtliche Klage festlegen zu lassen (Art. 279 i.V.m. Art. 421 Ziff. 8 ZGB).

Mit der Pflege Mutter/Grossmutter sind die Kosten des Pflegeplatzes zu regeln, wenn das Grosskind bei ihr untergebracht ist. Gemäss Art. 294 ZGB ist Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses anzunehmen, wenn Kinder von nahen Verwandten aufgenommen werden.